



Hauptsatzung vom 07.09.2004

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg -GemO- hat der Gemeinderat am 07.09.2004 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 **Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 **Rechtsstellung, Aufgaben und** **Zuständigkeiten.**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeisterkraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 **Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 **Beratende Ausschüsse**

Der Gemeinderat kann durch Beschluss zur Vorbereitung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände beratende Ausschüsse bilden. In dem Beschluss ist das Aufgabengebiet des Ausschusses, seine Zusammensetzung sowie die Zahl der Mitglieder festzulegen.



IV. Bürgermeister

§ 5 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 6 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von **5.000,00 €** im Einzelfall;
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu **1.000,00 €** im Einzelfall;
 3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppe X bis VII BAT, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärter(inne)n, Auszubildenden, Praktikant(inn)en anderen in Ausbildung stehenden Personen sowie der Zählerableser(innen) und Austräger(innen) des Mitteilungsblattes mit der Einschränkung, dass bei Einstellung der Gemeinderat grundsätzlich Bedingungen für jeden Fall festlegt;
 4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
 5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigabigkeitsleistungen bis zu **500,00 €** im Einzelfall;
 6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall



-
- 6.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe,
- 6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von **1.500,00 €**;
7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als **500,00 €** beträgt;
8. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu **1.500,00 €** im Einzelfall;
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von **1.000,00 €** im Einzelfall;
10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu **1.000,00 €** im Einzelfall;
11. die Anlegung des Geldvermögens (Kassenbestand, Rücklage) als Festgeld;
12. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
13. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;
14. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistungen in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 FwG.

VI. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 7

Stellvertreter des Bürgermeisters

Für die Fälle der Verhinderung des Bürgermeisters bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte eine(n) 1. und eine(n) 2. Stellvertreter(in) des Bürgermeisters. Die Stellvertreter(innen) werden nach jeder Wahl zum Gemeinderat neu bestellt.



VII. Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 23. Juli 1980 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Auggen, den 07.09.2004

Albert Gamb, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auggen, den 07.09. Sept. 2004

G a m b
Bürgermeister